



Rat der
Europäischen Union

046052/EU XXVI. GP
Eingelangt am 04/12/18

Brüssel, den 28. November 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0191(COD)

14797/18
ADD 1

EDUC 443
JEUN 156
SPORT 91
SOC 737
RELEX 1017
RECH 508
CADREFIN 378
IA 396
CODEC 2122

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13943/18
Nr. Komm.dok.: 9574/18 EDUC 241 JEUN 72 SPORT 36 SOC 355 RELEX 487 RECH 264
CADREFIN 57 IA 156 CODEC 913 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union
für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur
Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013
– Erklärungen

Gemeinsame Erklärung Frankreichs, Griechenlands, Zyperns und Belgiens zu delegierten Rechtsakten

Frankreich, Griechenland, Zypern und Belgien bringen ihre Bedenken bezüglich der Nutzung von delegierten Rechtsakten im Falle der Evaluierungsindikatoren für das Programm Erasmus+ (Artikel 20 und 30) und für das Europäische Solidaritätskorps (Artikel 19 und 29) zum Ausdruck.

Durch Evaluierungsindikatoren werden die Parameter festgelegt, die für wesentlich bei der Umsetzung des Programms erachtet werden und jenen die notwendigen politischen Leitlinien bieten, die die Verantwortung bei ihrer Umsetzung tragen. Sie haben folglich einen politischen Charakter und delegierte Rechtsakte sind nicht das geeignete Verfahren, sie auszuarbeiten und auszuwählen. Das Verfahren eines delegierten Rechtsakts lässt keine ausführliche Diskussion oder eine geteilte Ausarbeitung dieser Indikatoren zu.

Frankreich, Griechenland, Zypern und Belgien bedauern daher die in den oben genannten Artikeln getroffene Wahl, die kein Präzedenzfall für die Zukunft sein darf.

Erklärung bezüglich des Entwurfs einer Verordnung über das künftige Programm Erasmus+ (2021-2027)

Die Tschechische Republik, Estland, Deutschland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Litauen, die Niederlande, Portugal, die Slowakei und Slowenien begrüßen den Kompromissvorschlag des österreichischen Vorsitizes zum Programm Erasmus+ (2021-2027), das die Lernmobilität innerhalb Europas und darüber hinaus fördern sowie die grenzüberschreitende institutionelle Zusammenarbeit in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport erleichtern wird.

Die Tschechische Republik, Estland, Deutschland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Litauen, die Niederlande, Portugal, die Slowakei und Slowenien möchten darauf hinweisen, dass die Unterstützung durch das Programm Erasmus+ in der Regel im Anschluss an eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und eine gründliche Bewertung der Anträge gewährt werden sollte. Eine direkte Unterstützung für Einrichtungen durch das Programm, wie die Jean-Monnet-Maßnahmen, kann nur gerechtfertigt sein, wenn es sich dabei um einzigartige Einrichtungen handelt, die Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse für die Union ausüben.

Bezüglich der in Artikel 7 des Vorschlags für das Programm genannten Jean-Monnet-Maßnahmen unterstützen die Tschechische Republik, Estland, Deutschland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Litauen, die Niederlande, Portugal, die Slowakei und Slowenien die Ziele, 1) Lehre, Unterricht und Forschung in Angelegenheiten der europäischen Integration anzuregen sowie 2) zur Entwicklung der Exzellenz in den Europastudien beizutragen. Diesbezüglich begrüßen die Tschechische Republik, Estland, Deutschland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Litauen, die Niederlande, Portugal, die Slowakei und Slowenien die in Erwägungsgrund 31 genannte Überwachung und Evaluierung hinsichtlich der Entwicklung der nach Artikel 7 Buchstabe c des Vorschlags geförderten Einrichtungen.

Die Tschechische Republik, Estland, Deutschland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Litauen, die Niederlande, Portugal, die Slowakei und Slowenien fordern die Europäische Kommission nachdrücklich auf,

- dafür Sorge zu tragen, dass die in Erwägungsgrund 31 genannte Evaluierung der nach Artikel 7 Buchstabe c geförderten Einrichtungen bis zum Zeitpunkt der Durchführung der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Zwischenevaluierung abgeschlossen ist;
- eine Bestandsaufnahme im Hinblick darauf durchzuführen, ob es in den Mitgliedstaaten Einrichtungen gibt, die ein Ziel im europäischen Interesse und im Bereich der Europastudien verfolgen;
- auf der Grundlage der Evaluierung und der Bestandsaufnahme bis 2027 Förderkriterien zu erarbeiten, um offene und transparente Auswahlverfahren für die Förderung solcher Einrichtungen in einem möglichen Nachfolgeprogramm ab 2028 zu erleichtern.

**Erklärung Portugals, Griechenlands und Frankreichs bezüglich des Entwurfs einer
Verordnung über das künftige Programm Erasmus+ (2021-2027)**

Portugal, Griechenland und Frankreich begrüßen den Kompromissvorschlag des österreichischen Vorsitzes zum Programm Erasmus+ 2021-2027, das die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport unterstützen, die Lernmobilität und grenzüberschreitende institutionelle Zusammenarbeit in Europa und darüber hinaus fördern und so zu nachhaltigem Wachstum, Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt und einer stärkeren europäischen Identität und Bürgerschaft beitragen wird.

Portugal, Griechenland und Frankreich begrüßen nachdrücklich den **inklusiven Ansatz des Programms Erasmus+ 2021-2027** und unterstreichen, dass dies einer der größeren zusätzlichen Nutzen des künftigen Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport ist.

Portugal, Griechenland und Frankreich sind der Ansicht, dass **das neue Programm wirklich inklusiv sein sollte** und dass der Ausschluss erwachsener Lernender aus der Leitaktion 1 (Lernmobilität), der einzigen Gruppe von Lernenden aus dem Bereich allgemeine und berufliche Bildung, die aus der Leitaktion 1 ausgeschlossen wird, ein negatives Signal aussenden wird, auch auf politischer Ebene.

Daher äußern Portugal, Griechenland und Frankreich ihre **Bedenken bezüglich der Tatsache, dass der Entwurf einer Verordnung über das künftige Programm keine Bezugnahme auf die Lernmobilität erwachsener Lernender in Leitaktion 1 (Artikel 4) enthält.**

Portugal, Griechenland und Frankreich weisen darauf hin, dass unter dem derzeitigen Programm Erasmus+ Schülerinnen und Schüler nicht in der Leitaktion 1 enthalten sind und dass nach dem künftigen Programm Erasmus+ für 2021-2027 die Lernmobilität von Schülerinnen und Schülern unter der Leitaktion 1 gefördert wird, wie ausdrücklich in Artikel 4 angegeben.

Daher **fordern** Portugal, Griechenland und Frankreich **die Europäische Kommission nachdrücklich auf**,

- dafür Sorge zu tragen, dass **unter dem künftigen Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (2021-2027) Anstrengungen unternommen werden, die Lernmobilität erwachsener Lernender zu fördern;**
- **eine Studie zur Prüfung der** (finanziellen und administrativen) **Auswirkungen der Förderung der Lernmobilität erwachsener Lernender unter Leitaktion 1 durchzuführen**, im Hinblick auf eine potenzielle Förderung der Lernmobilität aller erwachsenen Lernenden in einem möglichen Nachfolgeprogramm ab 2028.
